

Geschäftsordnung des Volleyball-Kreises Soest
(Beschluss des Kreistages 2009)

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Volleyball-Kreis Soest ist die Gemeinschaft aller volleyballspielenden Vereine und Gruppen im Bereich des Kreissportbundes Soest. Der Volleyball-Kreis Soest ist nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit

Der Volleyball-Kreis verwaltet sich unter Beachtung der Satzung und der Ordnungen des WVV selbst. Er ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Volleyball-Kreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Verbands-Finanzordnung (VFO).

Die anfallenden Kosten des Kreisvorstandes können aus den Finanzmitteln des Volleyball-Kreises erstattet werden. Für die Finanzmittel hat der Volleyball-Kreis selbst zu sorgen.

Die Amtsführung ist ehrenamtlich. Seine Mitglieder haben nicht teil an seinem Vermögen, und keine Person wird durch Vergütung begünstigt, die dem Zweck fremd und unangemessen ist.

§ 3 Zweck und Aufgaben

Die Arbeit des Volleyball-Kreises ist nach den Satzungen und Ordnungen des Westdeutschen Volleyball-Verbandes auszurichten.

Der Volleyball-Kreis hat vordringlich folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Pflege und Verbreitung des Volleyballsports im Kreis Soest,
- b) Förderung und Pflege der Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit dem Jugend- und Sportausschuss des WVV,
- c) Vertretung der volleyballspielenden Vereine und Gruppen gegenüber anderen Sportverbänden und bei Behörden im Kreis Soest,
- d) Kontaktaufnahme und -pflege zu den Schulen und Förderung des Volleyballsportes an den Schulen,
- e) Organisation des Spielbetriebs für Breitensportmannschaften auf Kreisebene,
- f) Kontaktaufnahme und -pflege zu den Sportämtern sowie den Stadtsportbünden und Kreissportbünden,

- g) Organisation des leistungsorientierten Spielbetriebs in Kreisligen und -klassen in Abstimmung mit dem Spielausschuss des WVV,
- h) Öffentlichkeitsarbeit auf Kreisebene,
- i) Organisation und Durchführung von Lehrgängen auf unterster Ebene zur Erlangung der D-, C- und Jugendlizenz für Schiedsrichter sowie deren Verlängerung in Abstimmung mit dem Schiedsrichterausschuss des WVV,
- k) Organisation und Durchführung von Lehrgängen auf unterster Ebene zur Erlangung von Trainerlizenzen sowie deren Verlängerung in Abstimmung mit dem Lehrausschuss des WVV,
- l) Organisation und Durchführung der Leistungsförderung auf unterster Ebene in Abstimmung mit dem Jugend- und Sportausschuss des WVV,
- m) Hilfestellung bei der Neuaufnahme von Vereinen oder Volleyball-Gruppen in den WVV,
- n) Organisation und Durchführung von Kreismeisterschaften und Repräsentativspielen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder im Volleyball-Kreis sind nur die Vereine und Gruppen, die Mitglied im WVV (Fachverband) sind und ihren Vereinssitz im VK Soest haben.

Zu Ehrenmitgliedern oder zum Ehrenvorsitzenden kann der Kreisvorstand dem Kreistag Personen vorschlagen, die sich besondere Verdienste um den Volleyballsport im Kreis erworben haben. Das Ehrenmitglied bzw. der Ehrenvorsitzende hat bei Abstimmungen im Kreistag eine Stimme.

§ 5 Aufnahme

Die Mitgliedschaft im WVV nach § 4 (2, 3) WVV-Satzung wird durch Aufnahmebeschluss des WVV-Vorstandes erworben. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch das Präsidium.

Der Aufnahmeantrag eines Vereins auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den WVV-Vorstand zu richten. Dem Aufnahmeantrag des Vereins ist beizufügen:

- a) seine Satzung,
- b) der protokollierte Beschluss des für einen Aufnahmeantrag autorisierten Vereinsorgans, die Aufnahme zu beantragen,
- c) eine Erklärung seiner satzungsgemäßen bzw. gesetzlichen Vertretung, dass er und seine Mitglieder für den Fall der Aufnahme Satzung und Ordnungen des WVV vorbehaltlos anerkennen.

d) Eine Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit des Vereins.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Das Erlöschen der Mitgliedschaft im WVV – und damit auch im Volleyball-Kreis Soest – wird durch § 9 der Satzung des WVV geregelt.

Der Austritt kann nur durch schriftliche Austrittserklärung an den WVV-Vorstand unter einer Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Spieljahres (30.6. eines Jahres) erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur möglich durch die Rechtsinstanzen des WVV gemäß der Verbands-Rechts- und Strafordnung (VSRO) oder durch das Präsidium des WVV, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als drei Monate nach Rechnungslegung im Verzug ist.

Die Verpflichtung, den bis zum Austritt oder Ausschluss entstandenen finanziellen Verbindlichkeiten nachzukommen, wird durch Austritt oder Ausschluss nicht berührt.

§ 7 Organe

Organe des Volleyball-Kreises Soest sind:

- a) der Kreistag (Mitgliederversammlung)
- b) der Vorstand (Kreisausschuss)

§ 8 Kreistag

Der Kreistag ist das oberste Organ des Volleyball-Kreises. Er ist mindestens einmal alle zwei Jahre abzuhalten. Der Kreistag bestimmt die Richtlinien des Volleyball-Kreises, nimmt Berichte der Vorstandsmitglieder entgegen, hört Berichte der Kassenprüfer, erteilt Entlastung, setzt die Beiträge fest für die Breitensportmannschaften, tätigt Wahlen und beschließt Änderungen der Geschäftsordnung des Volleyball-Kreises Soest und andere vorliegende Anträge. Der Kreistag genehmigt das Protokoll des letzten Kreistages.

Der Termin des KT wird zwei Monate vor der Zusammenkunft bekannt gemacht mit dem Hinweis auf die fristgerechte und ordnungsgemäße Antragsstellung an den KT.

Mit der schriftlichen Einladung und Einberufung des ordentlichen Kreistages, die unter Beachtung einer Frist von vier Wochen zu erfolgen hat, wird die Tagesordnung mitgeteilt. Diese muss folgen-

de Punkte enthalten:

- a) Berichte des Vorstandes
- b) Berichte der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahlen,
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- f) Festsetzung der Beiträge für Breitensportmannschaften.

Der Kreistag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Auf dem Kreistag sind stimmberechtigt:

- a) die Mitglieder des Volleyball-Kreises, vertreten durch einen Bevollmächtigten.
- b) die Mitglieder des Kreisausschusses,
- c) der Vorsitzende des Kreisgerichts oder dessen Vertreter
- d) die zuständigen Bezirksausschussmitglieder
- e) ein Mitglied des Präsidiums

Die Mitglieder des Kreis- und Bezirksausschusses haben je eine Stimme. Die Mitglieder haben je eine Stimme und für je zwei Mannschaften, die zu den Spielrunden im Leistungs- und Jugendbereich des WVV gemeldet sind sowie an den BFS-Spielrunden teilnehmen, eine weitere Stimme.

Es ergibt sich folgender Stimmschlüssel:

- a) bei 1 - 2 Mannschaften: 2 Stimmen (1 + 1)
- b) bei 3 - 4 Mannschaften: 3 Stimmen (1 + 2)
- c) bei 5 - 6 Mannschaften: 4 Stimmen (1 + 3)
- d) bei 7 - 8 Mannschaften: 5 Stimmen (1 + 4)
- e) bei mehr als 8 Mann.: 6 Stimmen (1 + 5)

Das Stimmrecht kann von den Mitgliedern nur ausgeübt werden, wenn sie ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem WVV und dem Kreis nachgekommen sind.

Anträge können gemäß § 34 (9) WVV-Satzung nur von den Stimmberechtigten (siehe oben) eingebracht werden. Sie müssen bis spätestens fünf Wochen vor dem bekanntgegebenen Tagungstermin beim Kreisausschuss vorliegen und von diesem veröffentlicht werden.

Später eingehende Anträge dürfen gemäß § 17 (2) WVV-Satzung, soweit sie nicht Änderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, auf dem Kreistag nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen bejaht wird.

Anträge können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern,
- b) vom Kreisausschuss,
- c) von den Ausschüssen des Kreises.

§ 9 Außerordentlicher Kreistag

Kreistag oder Kreisausschuss können die Einberufung eines außerordentlichen Kreistages (aoKT) veranlassen.

Der Kreisausschuss muss einen aoKT einberufen, wenn dies von mindestens 10 % der Mitglieder gemäß § 4 schriftlich unter Angabe der Gründe beim Kreisausschuss beantragt wird.

Tagesordnungspunkte eines aoKT können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben bzw. nicht auf der Tagesordnung befindliche, wenn sie die Qualifikation eines Dringlichkeitsantrages besitzen.

Ein satzungsgemäß beantragter aoKT muss spätestens fünf Wochen nach der Auftragserteilung stattfinden, es sei denn, mit der Auftragserteilung ist ein Termin verbunden.

Die Einladung der Stimmberechtigten (§ 8) erfolgt durch den Kreisausschuss schriftlich mit Drei-Wochen-Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung, die den Einberufungsgrund bezeichnen muss.

Mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen können Kreisausschussmitglieder, ausgenommen der Kreisjugendwart, falls eine Volleyballjugend vorhanden ist, abberufen werden.

§ 10 Vorstand / Kreisausschuss

Der Vorstand verwaltet den VK Soest und erfüllt die Aufgaben des Volleyball-Kreises im Rahmen und im Sinne der Geschäftsordnung und der Beschlüsse des Kreistages.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender / Geschäftsführer
- c) Spielwart
- d) Kassenwart
- e) Schiedsrichterwart
- f) Lehrwart
- g) BFS-Spielwart
- h) Beauftragter für Schulsport
- i) Jugendwart
- k) Pressewart
- l) Ehrenvorsitzender

Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der Kreisausschuss berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Die Wahrnehmung mehrerer Ämter durch eine Person ist zulässig. Jedem Mitglied des Kreisausschusses steht nur eine Stimme zu.

§ 11 Ausschüsse

Der Kreisausschuss kann für die Vorbereitung und Durchführung bestimmter Aufgaben für einen zu begrenzenden Zeitraum Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse arbeiten nach Weisung des Kreisvorstandes.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse des Kreistages, des Vorstandes und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes (Kreisausschuss) und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, falls nicht rechtzeitig eine Neuwahl bzw. eine Berufung erfolgt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Übernahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

§ 14 Kassenprüfungen

Die Kassengeschäfte des Volleyball-Kreises werden von zwei Kassenprüfern geprüft, die auf dem Kreistag für zwei Jahre gewählt werden, dazu wird ein Ersatzkassenprüfer gewählt.

Die Kassenprüfer erstatten dem Kreistag einen Prüfungsbericht und beantragen die Entlastung des Kassenwarts und des Kreisausschusses.

Die Kassenprüfer dürfen kein Mitglied des Kreisausschusses sein. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist nur einmal ohne Unterbrechung möglich.

§ 15 Ordnungen

Der Kreistag kann sich für die Abwicklung des Geschäftsbetriebes und des Breitensportspielbetriebes Ordnungen geben. Die Ordnungen sind nicht Teil der Geschäftsordnung.

§ 16 Besondere Klausel

In Fällen, in denen die Geschäftsordnung des VK Soest keine Regelung vorsieht, gelten die Satzung und die Ordnungen des WVV, die im Übrigen als höherrangiges Recht der Geschäftsordnung des VK Soest vorgehen.

§ 17 Auflösung des VK Soest

Im Falle einer Auflösung des Volleyball-Kreises, die nur vom Kreistag mit einer 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen kann, fällt das Vermögen des Kreises an den WVV. Bei der Fusion mit einem weiteren VK geht das Vermögen des VK Soest an den neu entstandenen Volleyball-Kreis.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung des VK Soest wurde auf dem ordentlichen KT am 16.03.2009 beschossen.

Lippstadt, den 25.04.2009
gez. Wilfried Verhoeven
(Kreisvorsitzender)

Anlage: Antrag auf zusätzliche Ordnungen

Der Staffeltag des BFS-Bereich im VK Soest

- (1) Die BFS-Teams im VK Soest gestalten die Modalitäten ihres Spielbetriebs gemäß § 11 KGO und Beschluss des Kreistages vom 3.5.1983 selbstständig.
- (2) Es ist ein Staffeltag eingerichtet, der diesem Zweck und dieser Zielsetzung gerecht wird und einmal jährlich kurz vor den Sommerferien in NRW stattfindet. Geregelt wird die allgemeine Organisation des BFS-Spielbetriebs sowie Sonderregeln zur Vereinfachung des Spielbetriebs erstellt.
- (3) Mitglieder des Staffeltages sind die Vertreterinnen und Vertreter der Mannschaften des BFS-Bereichs des VK, der BFS-Wart des VK, ein weiteres Mitglied des Kreisausschusses und die BFS-Ausschussmitglieder.
- (4) Der BFS-Wart des VK leitet den Staffeltag und sorgt für die Beachtung der Zielsetzung des Staffeltages sowie Einhaltung der KGO.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.
- (6) Der BFS-Wart und die BFS-Ausschussmitglieder erfüllen die Aufgaben im Sinne der Beschlüsse des Staffeltages zur Abwicklung des Spielbetriebes im BFS-Bereich des VK Soest.

Lippstadt, den 25.04.2009
gez. Wilfried Verhoeven
(Kreisvorsitzender)